

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-
bände, Stiftung Warentest
Redaktion FINANZtest

16. November 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 59/97

Ratenkreditablösung

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sachverhalt:

Ein Kunde kauft am 17.2.1995 bei einem Autohaus einen Wagen zum Preis von DM 24.000,--, von dem er lediglich DM 6.000,-- bar bezahlt und DM 18.000,-- über die MKG Kreditbank GmbH finanziert. Als effektiver Jahreszins sind 10,9 % im Vertrag angegeben. Die erste Monatsrate beträgt DM 316,98; 71 weitere Raten lauten über DM 337,--.

Es ist bekannt, daß der Kunde die Raten für Mai und Juni 1996 nicht gezahlt hat; für die übrigen Raten wird von pünktlicher Ratenzahlung ausgegangen.

Zum 30.08.1997 wurde der Kredit abgelöst, wobei die MKG Kreditbank GmbH folgenden Ablösebetrag berechnete:

Finanzierungsbetrag	DM 18.000, --
+ Kreditgebühren	DM 6.243,98
+ Bearbeitungsgebühren	---
+ Restschuldversicherung	---
= Darlehenssumme	DM 24.243,98
- Zahlungen	DM 8.611,48

+ Gebühren für Ratenstundung aus Mai und Juni 1996	DM 642,78
= Zwischensaldo	DM 16.275,28
- Kreditgebührenrückvergütung	DM 2.346,44
+ Bearbeitungsgebühr für Ablösung	DM 278,58
= Ablösebetrag zum 30.8.1997	DM 14.207,42

Stellungnahme:

Eine Nachprüfung der von der MKG-Bank gemachten Angaben ergab folgendes Ergebnis:

1) Kreditgebührenrückvergütung

Die rechnerische Überprüfung erfolgte mit Hilfe von CALS. Hier sind unterschiedliche Zinsverrechnungsmöglichkeiten denkbar. Die Rechtsprechung geht in der Regel von der Uniformmethode aus. Mathematisch genauer - und korrekter - ist jedoch die finanzmathematische Methode. Wegen der vertraglichen Vorgabe, daß die erste Rate nicht weniger als 30 Tage nach Auslieferung des Fahrzeugs, aber nicht später als 45 Tage danach gezahlt werden sollte, wurde (bei Annahme einer Auszahlung am 17.2.1995) als Fälligkeitstag für die erste Ratenzahlung der 1.4. eingesetzt, für die weiteren Raten der 1. jedes Monats.

Unter Zugrundelegung der Uniformmethode ergibt sich bei Kündigung zum 31.8.1997 eine Zinsrückvergütung von DM 2.145,48 (Zeile vom 1.9.1997). Dieser Wert ist um DM 200,96 niedriger als der von der MKG-Bank errechnete (DM 2.346,44). Wendet man die finanzmathematische Methode an, erhöht sich die Rückvergütung auf DM 2.274,21 (Differenz zur MKG DM 72,23).

Die Zinsrückvergütung erfolgt völlig unabhängig von der Ratenzahlung. Sie besagt lediglich, welchen Zinsbetrag die Bank bis zu einem bestimmten Zeitpunkt - gerechnet auf den Gesamtkreditbetrag - verdient hat und welchen noch nicht. Nicht gezahlte Raten sind also bei der Zinsrückrechnung in CALS nicht einzugeben.

(Dasselbe Ergebnis der Uniformmethode erhält man übrigens auch, wenn man die Kreditangaben in das neue CAWIN 4.0 mit Beendigung zum 1.9.1997 unter „Berechnen / Kreditkündigung“ eingibt. Da CAWIN völlig ohne den Kreditbetrag rechnet, sondern nur mit den Kreditgebühren, wird auch hieran deutlich, daß die gezahlten oder nicht gezahlten Raten keine Rolle spielen.)

2) Höhe der geleisteten Zahlungen:

Erst unter diesem Punkt wird berücksichtigt, ob der Kunde seine Raten pünktlich und vollständig gezahlt hat. Hier sind die tatsächlich geleisteten Raten abzusetzen. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergeben sich folgende Ratenzahlungen:

■ erste Rate:	DM 316,98 x 1	= DM 316,98	am 1.4.1995
■ weitere Raten:	DM 337,00 x 26	= <u>DM 8.762,--</u>	
	Summe:	= DM 9.078,98	

Bis einschließlich 1.8.1996 wären eigentlich 29 Raten fällig gewesen; es war jedoch zu berücksichtigen, daß die beiden Raten von Mai und Juni 1996 fehlen (= 27 Raten). Die von der MKG-Bank gemachte Angabe über geleistete Zahlungen in Höhe von nur DM 8.611,48 ist nicht nachvollziehbar (Differenz zu Lasten des Kreditnehmers: DM 467,50). Sie könnte sich allenfalls aus weiteren Rückständen des Verbrauchers ergeben.

3) Gebühren für Ratenstundung:

Die Raten für Mai und Juni 1996 wurden laut MKG-Bank gestundet. Die Bank darf hierfür Verzugszinsen in Rechnung stellen, nicht aber Gebühren. In der Annahme, daß es sich hier um eine schlichte Falschbezeichnung handelt, wurden nachfolgend die „Gebühren“ als Zinsen gewertet.

Der Verzugszins für die beiden rückständigen Raten beträgt nach dem VerbrKrG 5% über Diskont, d. h. 7,5%. Gibt man die beiden Raten - getrennt voneinander in FOAB ein und verzinst sie bis zum Ablösezeitpunkt 31.8.1997, so ergeben sich folgende Beträge:

Rate über DM 337,-- vom 1.5.1996, Verzinsung mit 7,5%	DM 34,66
Rate über DM 337,-- vom 1.6.1996, Verzinsung mit 7,5%	<u>DM 32,40</u>
	DM 67,06

Für die beiden rückständigen Raten kann die MKG-Bank also insgesamt DM 67,06 an Zinsen verlangen.

4) Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren sind unzulässig, soweit der Kreditnehmer von seinem Kündigungsrecht nach § 609a BGB Gebrauch gemacht hat (hier: § 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB - Kündigungsfrist 3 Monate), da das Kündigungsrecht nicht durch zusätzliche Kosten erschwert werden darf (so schon die Rechtsprechung zu § 247 BGB a.F.).

Fazit

Nach den hier durchgeführten Berechnungen ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag von

DM 12.957,85,

der sich wie folgt zusammensetzt:

Finanzierungsbetrag	DM 18.000, --
---------------------	---------------

+ Kreditgebühren	DM 6.243,98
+ Bearbeitungsgebühren	---
+ Restschuldversicherung	---
= Darlehenssumme	DM 24.243,98
- Zahlungen	DM 9.078,98
+ Zinsen für Ratenstundung aus Mai und Juni 1996	<u>DM 67,06</u>
= Zwischensaldo	DM 15.232,06
- Kreditgebührenrückvergütung	DM 2.274,21
+ Bearbeitungsgebühr für Ablösung	<u>DM ----</u>
= Ablösebetrag zum 30.8.1997	DM 12.957,85

Abweichungen können sich allerdings durch weitere Rückstände oder Teilzahlungen ergeben.